

Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Konsumentenschutz

Mag.^a Beate Hartinger-Klein
Bundesministerin

Herr
Präsident des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Geschäftszahl: BMASGK-20001/0082-II/B/8/2018

Wien, 3.12.2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 1817/J der Abgeordneten Mag. Loacker u.a.** wie folgt:

Fragen 1 – 2:

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann noch nicht exakt gesagt werden, wann sich die Alterssicherungskommission konstituieren wird. Die Suche nach einem Vorsitzenden/einer Vorsitzenden für diese Kommission läuft noch.

Frage 3:

Da sich die Alterssicherungskommission noch nicht konstituiert hat, konnte der Bericht gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 Alterssicherungskommissions-Gesetz nicht erstellt werden. Jedoch wurden sowohl Kennzahlen über die langfristige Entwicklung der gesetzlichen Pensionsversicherung als auch der Pensionsausgaben für Beamte vom Bundesministerium für Finanzen an die EU übermittelt. Diese wurden im „The 2018 Ageing Report“ vom Mai 2018 veröffentlicht.

Sowohl die langfristigen Ausgaben des öffentlichen Pensionssystems als auch die demografische Entwicklung sowie eine Reihe von Indikatoren können diesem Bericht entnommen werden.

Frage 4:

Für die Lebenserwartungs-Entwicklung werden die langfristigen Projektionen der Statistik Österreich verwendet. Unter folgendem Link können die Informationen abgerufen werden:

http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bevoelkerung/sterbetafeln/index.html

Frage 5:

Eine Projektion bzw. in die Zukunft gerichtete Berechnung des tatsächlichen, durchschnittlichen Pensionsantrittsalters für Versicherte in der gesetzlichen Pensionsversicherung und Beamte – getrennt nach diesen beiden Gruppen und dem Geschlecht – wird nicht durchgeführt. Allerdings wird das tatsächliche, durchschnittliche Pensionsantrittsalter für alle Erwerbstätigen (inklusive der Beamten) von der EU verwendet. Es wird nach dem Konzept des „durchschnittlichen Erwerbsaustrittsalter in Jahren“ („average effective exit age from the labour market“) berechnet.

Die Ergebnisse finden sich im Bericht der EU-Kommission "The 2018 Ageing Report":

	2020	2025	2030	2035	2040	2045	2050
Männer	64,0	64,1	64,2	64,2	64,2	64,2	64,2
Frauen	61,2	60,7	61,4	63,2	63,2	63,2	63,2

Frage 6:

Gemäß § 51 ASVG beträgt der Beitragssatz zur Pensionsversicherung 22,8%. Eine Änderung dieses Beitragssatzes ist nicht geplant.

Frage 7:

Im Jahr 2017 wurde aufgrund der nicht konstituierten Alterssicherungskommission kein Gutachten über die langfristige Entwicklung der gesetzlichen Pensionsversicherung und der Ausgaben für Beamtenpensionen erstellt. Aus diesem Grund wird auf die letzte verfügbare

gemeinsame Betrachtung - publiziert im Bericht der EU-Kommission „The 2015 Ageing Report“ - zurückgegriffen.

Die Bundesmittel in % des BIP für die gesetzliche Pensionsversicherung steigen zwischen 2020 und 2060 von 3,1% auf 5,6%. Bezieht man jedoch die Ausgaben für die Beamtenpensionen mit ein, ergibt sich zwischen 2020 und 2060 ein Anstieg von 6,0% auf 6,4%.

	Bundesmittel zur gesetzlichen PV in % des BIP	Ausgaben für Beamtenpensionen in % des BIP	Ausgaben Gesamt (Bundesmittel zur gesetzlichen PV + Ausgaben für Beamtenpensionen) in % des BIP
2020	3,1%	2,9%	6,0%
2030	3,9%	2,6%	6,5%
2040	4,9%	1,7%	6,6%
2050	5,6%	1,0%	6,6%
2060	5,6%	0,8%	6,4%

Die Ursachen dafür sind einerseits der Anstieg der Bundesmittel für die gesetzliche Pensionsversicherung (demografische Entwicklung, geburtsstarke Jahrgänge erreichen das gesetzliche Pensionsalter) und andererseits der Rückgang der Ausgaben für Beamtenpensionen.

Frage 8:

Die Brutto- und Nettoersatzraten zeigen das Pensionseinkommen in Prozent des letzten Brutto- und Nettoeinkommens. Hierbei werden für Frauen und Männer für das Jahr 2056 eine durchgehende Beschäftigung vom Alter 25 bis 65, ein Durchschnittsverdienst über die gesamte Erwerbsdauer und ein Pensionsantritt mit 65 Jahren angenommen. Daher sind in diesem Basisfall die Werte für Frauen und Männer gleich.

Da im Jahr 2016 für Frauen noch das gesetzliche Pensionsalter von 60 Jahren gilt, sind die Werte im Vergleich zu den Männern unterschiedlich.

Die Kennzahlen wurden für den Vergleich mit den anderen EU-Mitgliedstaaten sind im „EU-Adequacy Report 2018“ für die Jahre 2016 und 2056 publiziert.

Neben dem Basisfall wurden für diesen Bericht eine Reihe weiterer Ersatzraten-Fallbeispiele errechnet, denen unterschiedliche Annahmen bezüglich des Karriereverlaufes

(Kinderbetreuungsjahre, Perioden der Arbeitslosigkeit, unterschiedliche Dauer der Beschäftigung) zugrunde gelegt wurden. Diese können unter folgendem Link abgerufen werden: <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=738&langId=de&pubId=8084&furtherPubs=yes>

Die projizierten theoretischen Ersatzraten des Basisfalls (prospective theoretical replacement rates) ergeben für das Jahr 2056 im Vergleich zum Jahr 2016 folgende Werte:

Bruttoersatzrate 2016		Nettoersatzrate 2016	
Männer	Frauen	Männer	Frauen
72,5	71,0	86,1	84,8
Bruttoersatzrate 2056		Nettoersatzrate 2056	
Männer	Frauen	Männer	Frauen
71,2	71,2	84,8	84,8

Frage 9:

Die Gewährleistung der langfristigen Finanzierbarkeit des Pensionssystems muss vor allem unter dem Gesichtspunkt der Heranführung des faktischen an das gesetzliche Pensionsantrittsalter geschehen. Die dafür im Programm der Bundesregierung vorgesehenen Maßnahmen werden Schritt für Schritt in dieser Legislaturperiode umgesetzt.

Mit besten Grüßen

Mag.^a Beate Hartinger-Klein

